

Stellungnahme eines Betroffenen

Eine Lokalzeitung berichtet über den Referentenentwurf der Landesregierung zum Landesmediengesetz: »Zeitungen bald im Hintertreffen, wenn das private Radio kommt«. Der Bezirksvorstand einer Gewerkschaft will dazu Stellung nehmen, stößt aber auf Ablehnung. Die Chefredaktion erklärt, sie drucke keine Stellungnahmen ab, bevor das neue Gesetz nicht im Parlament behandelt sei. Dennoch gibt die Zeitung einige Tage später auf ihrer Titelseite die Stellungnahme eines Landespolitikers wieder. (1986)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde der Gewerkschaft als unbegründet zurück. Er ist der Meinung, dass sich die Erklärung des Bezirksvorstandes durch Überspitzungen und Verallgemeinerungen von einer sachlichen Stellungnahme so weit entfernt hat, dass die Zeitung zu einem Abdruck nicht verpflichtet war. (B 41/86)

Aktenzeichen: B 41/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Vergünstigungen (15);

Entscheidung: unbegründet